

## Merkblatt zum Vollzug von Wegweisungen während der Geltung der Corona-Massnahmen sowie deren Rechtmässigkeit und verfassungs- und völkerrechtliche Einordnung

### Der Vollzug von Wegweisungen

- **Unmittelbar** während der Corona-Krise ist der Vollzug von Wegweisungen faktisch aufgrund der *fehlenden Flugverbindungen* nicht mehr möglich. Die gesetzten Ausreisefristen für die freiwillige Ausreise nach Art. 64d AIG können nicht eingehalten werden und die Fristen müssen verlängert werden.
- Die zwangsweise Vollstreckung der Entfernungsmassnahmen (Ausschaffung) nach Art. 69 ff. AIG wird ebenfalls verunmöglicht. Sonderflüge für insbes. begleitete Ausschaffungen werden nicht mehr durchgeführt. Das nötige Personal ist nicht bereit, die *Flugbegleitung* wahrzunehmen und *Bewilligungen* in den entsprechenden Ländern sind kaum zu erhalten. Die notwendige *zwischenstaatliche Zusammenarbeit* wird durch die Pandemie erheblich erschwert.
- Der Vollzug von Wegweisungen kann nach Art. 69 Abs. 3 AIG wegen besonderen Umständen aufgeschoben werden. Dies führt zu einem Vollzugsstopp und kann sich auch **längerfristig** auf den Vollzug von Wegweisungen auswirken, da die Heimatstaaten ggf. bis auf Weiteres bedingt durch die Pandemie andere Prioritäten haben.
- Die Schweiz führt **zurzeit** keine *Überstellungen an Dublin-Staaten* mehr durch und nimmt auch keine Dublin-Fälle aus anderen Ländern zurück. Gemäss Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung muss die Person nach rechtskräftigem Entscheid innert 6 Monaten überstellt werden, ansonsten ist die Überstellung nicht mehr durchführbar (Undurchführbarkeit dieser Entscheide als **längerfristige** Folge der Krise). Es wird zurzeit geprüft, ob aufgrund der ausserordentlichen Lage ein Spielraum bezüglich Fristen eingeräumt werden kann.
- Ist der Vollzug der Wegweisung unmöglich (vollzugstechnische Gründe), wird die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme verfügt (vgl. Art. 83 Abs. 2 AIG). **Mittelfristig** kann die Krise zu vermehrten *vorläufigen Aufnahmen* und ggf. zur späteren Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 84 Abs. 5 AIG führen. Die Kantone sind zuständig. Kurzfristig fällt eine vorläufige Aufnahme wegen Corona kaum in Betracht und sie ist ausgeschlossen, wenn die Unmöglichkeit des Vollzugs nicht nur auf Corona, sondern auch auf das Verhalten der betroffenen Person zurückgeht (vgl. Art. 83 Abs. 7 AIG). Die Betroffenen verbleiben ohne vorläufige Aufnahme im prekären Status von Weggewiesenen ohne Statusrechte mit Ausnahme der Menschen- und Grundrechte und sind in der Regel auf den Bezug von Nothilfe beschränkt.
- Nach Art 86 Abs. 1 AIG regeln die Kantone die Festsetzung und Ausrichtung von *Sozialhilfe oder Nothilfe* an vorläufig Aufgenommene. Als **mittel-** und ggf. **langfristige** Folge ist mit Mehrkosten im Bereich der Sozialhilfe und Nothilfe zu rechnen.

### Die Rechtmässigkeit sowie verfassungs- und völkerrechtliche Einordnung von Ausschaffungshaft

- Die Ausschaffungshaft nach Art. 76 AIG dient der Sicherstellung des Vollzugs eines Entfernungsentscheids. Die Haftdauer beträgt ordentlich 6 Monate mit maximaler Verlängerung auf insgesamt 18 Monate (auch bei Kombination von verschiedenen Haftarten, Art. 79 AIG). Die *völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen* für die Ausschaffungshaft finden sich in Art. 5 Ziff. 1 lit. f EMRK (Haft zur Sicherung eines schwebenden Ausweisungsverfahrens) sowie Art. 10 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 31 Abs. 4 und Art. 36 BV.
- Die Inhaftierung muss *geeignet und erforderlich* sein, das Ziel zu erreichen. Wenn das Ziel mit der Haft nicht mehr erreicht werden kann, ist diese unverhältnismässig. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist verletzt, wenn die Ausschaffung nicht *objektiv durchführbar* ist. Es gilt das Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG).
- Gemeinhin gilt das *Beschleunigungsgebot* als verletzt, wenn die Behörde trotz zumutbarem Handeln 2 Monate lang nichts unternimmt (BGE 139 I 206 E. 2; 124 II 49), wobei der Behörde durch Corona die Hände gebunden sind, was als objektive Beeinträchtigung der behördlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden kann (vgl. BGer 2C\_79/2017 E. 3.3.2).
- Nach Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG muss die Haft beendet werden, wenn die Ausschaffung *aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr objektiv möglich* ist (dazu BGE 127 II 168 E. 2c).
- Die vorläufige Aussetzung der Wegweisung führt nicht zu deren Undurchführbarkeit, sofern der Vollzug noch absehbar erscheint (vgl. BGE 125 II 217 E.2; 122 II 148 E. 3). Corona verunmöglicht den Wegweisungsvollzug nur vorübergehend, allerdings doch auf längere Zeit. Die Weiterführung der Haft wird sich in einigen Fällen als *unverhältnismässig* erweisen.
- Zu beachten ist auch, dass die *Haftbedingungen* (dazu Art. 81 AIG) die Einhaltung der allgemeinen Corona-Verhaltensanweisungen wie «social distancing» ermöglichen müssen. Ungenügende Haftbedingungen können zur Unzulässigkeit der Haft führen (BGE 122 II 299 E. 8).
- Von verschiedenen Seiten wird die *Entlassung* aller Ausschaffungshäftlinge gefordert. Mit der Entlassung entsteht allerdings ein Untertauchensrisiko, womit sich die betroffene Person ihrer Ausschaffung entziehen kann. Die Kantone handeln unterschiedlich: Während GE alle Ausschaffungshäftlinge entlassen hat, prüfen andere wie BE oder BS in *jedem Einzelfall*, ob jemand aufgrund von lediglich kurzfristigen Vollzugsschwierigkeiten aus der Haft zu entlassen ist. Dies sei bspw. nicht vertretbar, wenn jemand die *öffentliche Sicherheit der Schweiz gefährdet*.
- Die Betroffenen verbleiben bei einer Entlassung ebenfalls im prekären Status von Weggewiesenen ohne Statusrechte mit Ausnahme der Menschen- und Grundrechte und sind in der Regel auf den Bezug von Nothilfe beschränkt.

- Als mildere Massnahmen während der Corona-Krise kommen in Frage: *Meldepflichten* oder die *Hinterlegung* von Reisedokumenten, falls vorhanden, nach Art. 64e AIG, sowie die *Eingrenzung* nach Art. 74 AIG (vgl. auch BGer 2C\_263/2019 E. 4.3.1).
- Was passiert nach Corona bzw. nach der Entlassung aus der Administrativhaft? Dazu das Urteil des Appellationsgerichts BS AUS.2018.8 zur erneuten Ansetzung einer Ausreisefrist. Die erneute Inhaftierung ist nur bei einer massgeblichen Änderung der Umstände zulässig (BGE 143 II 113 E. 3.2; 140 II 1 E. 5.2), wovon bei Corona wohl ausgegangen werden kann. Bei mehrfacher Inhaftierung im gleichen Verfahren sind die Haftzeiten zur Berechnung der maximal zulässigen Gesamtdauer zusammenzurechnen (BGE 143 II 113). Folglich kann nach Entlassung eine erneute Ausreisefrist angesetzt werden, bei deren Missachtung kann Ausschaffungshaft nur dann erneut angeordnet werden, wenn die maximale Haftdauer nicht bereits erreicht ist.